Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. December 1863.

1. Nachbewilligung zum Fond für Beiträge zur deutschen Bundescasse.

Von Bundeswegen ist, um die Kosten des angeordneten Executionsverfahrens in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg vorschußweise zu bestreiten, am 14. d. M. eine Matrikularumlage von 17 Millionen Gulden, von welcher die erste Rate von 5 Millionen binnen 14 Tagen zu entrichten ist, beschlossen worden. In Folge dessen hat Bremen noch im laufenden Jahre eine der letztgenannten Summe entsprechende Matrikularzahlung von 8039 Gulden 17 Kreuzern zu leisten. Da nach dem diesjährigen Budget der Fond für Beiträge zur deutschen Bundescasse im Ganzen nur mit 4000 Thalern dotirt worden ist, von welcher Summe bisher etwas über 1700 Thaler zur Verwendung gekommen sind, so wird zur Bestreitung des obigen Matrikularbeitrags noch eine Nachbewilligung auf den erwähnten Fond erforderlich, und trägt demgemäß der Senat darauf an, hiefür in runder Summe noch 2000 Thaler nachzubewilligen.

2. Revision der jährlichen Steuern.

Der Senat genehmigt die Fortdauer der jährlichen Steuern für das Jahr 1864 und die im Berichte enthaltenen Revisionsvorschläge mit den von der Bürgerschaft beantragten Modificationen und wird für die abermalige Publication des Steuergesetzes Sorge tragen, ist auch damit einverstanden, daß mit dem 1. Januar 1865 die im §. 90 a desselben enthaltene Vorschrift über Minimalsätze der Einrückungsgebühren in Wegfall komme.

Wenngleich gegen die einstweilige Aussetzung einer Beschlußnahme über den Antrag der Deputation, das Börsengebäude unter die Ausnahmen der §§. 4 b und 12 c der Verordnung in Betreff der Grund- und Erleuchtungssteuerpflichtigkeit aufzunehmen, nichts zu erinnern sein wird, so wird sich doch eine Erledigung der Frage vor der Vollendung des Baus empfehlen, da mit derselben kraft Gesetzes die regelmäßige Grundsteuerpflicht eintreten wird.

Die Besteuerungsvorschriften der Verordnung vom 19. Mai 1863 in die Verordnung wegen der jährlichen Steuern aufzunehmen, erscheint dem Senate nicht sachgemäß. Jene Bestimmungen über die Abgabe von Wirthschaften bilden bekanntlich einen integrirenden Theil des Gesetzes, durch welches die Concessionspflichtigkeit der betreffenden Geschäftsbetriebe aufgehoben und denselben eine in mancher Beziehung veränderte Stellung angewiesen worden ist; sie werden daher auch nur im Zusammenhange mit dem ganzen Gesetze, nicht aber abgesondert bei Gelegenheit der Revision der s. g. jährlichen Steuern, revidirt werden können. Aus diesem Grunde glaubt der Senat, daß von einer Verweisung der ad 4 beantragten Berathung an die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern abzusehen sein werde. Dagegen verweist auch er an diese Deputation die von der Bürgerschaft ad 5 hinsichtlich der Inseratensteuer angeregten Fragen zur Berathung und Berichterstattung.

3. Gehaltsverhältnisse des Erhebers der indirecten Steuern.

Mit den Anträgen der Finanzdeputation erklärt auch der Senat, in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft, sich einverstanden.